Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

09.18

# StBp

## Die steuerliche Betriebsprüfung

58. Jahrgang
September 2018
Seiten 257–288

www.StBpdigital.de

Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis

Herausgeber

*Dr. Horst-Dieter Höppner*
Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D.
Bonn

AUFSÄTZE

*Steuerberater Prof. Bernd Neufang, Calw*
Nutzungsänderungen bei Grundstücken

*Steuerberater Hans Walter Schoor, Kemmenau*
Bilanzänderung – Restriktionen und Gestaltungswege

*Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler, München*
Besonderheiten im deutsch-schweizerischen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

*Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Roland Köhler, Brakel*
Industrie 4.0: Klassischer Maschinenbau und innovative Software-Auswirkung der vernetzten Produktion auf Ansatz und Bewertung von immateriellen Werten

RECHTSPRECHUNG

*Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Bernd Heuermann, München*
Rechtsprechung im besonderen Blickpunkt der Außenprüfung

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

21019

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



# Besonderheiten im deutsch-schweizerischen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

*Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler, München**

## I. Einleitung und Überblick

In der Schweiz mit ihren 26 Kantonen, und zwar den 20 Vollkantonen und 6 Halbkantonen[1], sind die Erbschaft- und Schenkungsteuerrechte ausschließlich Regelungsangelegenheiten der Kantone, die teilweise auch eine ergänzende Zuständigkeit ihrer Gemeinden erlauben, so wie generell in den Kantonen Luzern, Freiburg, Waadt und Graubünden (z. B. in den Städten Luzern, Freiburg (Fribourg), Lausanne und Chur).[2] In anderen Kantonen sind die Gemeinden lediglich anteilsmäßig am Ertrag der erhobenen Erbschaft- oder Schenkungsteuern beteiligt. Durch diese Varianten gibt es naturgemäß eine Vielzahl an unterschiedlichen einschlägigen Regelungen. Der Kanton Luzern z. B. verzichtet auf „Schenkungsteuern". Lediglich die Kantone Schwyz und Obwalden, beide nahe dem Vierwaldstättersee gelegen, haben bisher von ihrem diesbezüglichen Besteuerungsrechten noch keinen Gebrauch gemacht.

Natürliche Personen, die eine Schenkung, eine Erbschaft oder ein Vermächtnis empfangen, bezahlen in fast allen Kantonen Schenkung- und Erbschaftsteuern. Gegenstände dieser Steuern sind unentgeltliche Übertragungen von Vermögenswerten unter Lebenden beziehungsweise von Todeswegen. Unter einer steuerpflichtige Schenkung versteht auch das Schweizer Zivilrecht eine Zuwendung unter Lebenden, durch welche die beschenkte Person ohne eine Gegenleistung aus dem Vermögen des anderen bereichert wird.

Schenkungsteuern werden – bis eben auf Luzern – von allen Erbschaftsteuer erhebenden Kantonen im Wesentlichen nach den mit der Erbschaftsteuer gleichlaufenden Grundsätzen erhoben. Im Kanton Luzern werden Schenkungen, die einem späteren Erben fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers durch diesen zugewandt worden sind, dem zu versteuernden Erbteil dieses Erben zugerechnet. Teilweise nur geringfügig von den Erbschaftsteuern abweichende Steuersätze kommen in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Graubünden zur Anwendung. In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Graubünden, Neuenburg (Neuchâtel) und Wallis (Valais) werden hierbei von der Erbschaftsteuer abweichende „Freibeträge" gewährt.

Alle Kantone haben den überlebenden Ehegatten – und aufgrund der Gleichstellung gemäß dem „Schweizer Partnerschaftsgesetz" auch sog. eingetragene Lebenspartner (manchmal auch als sog. Konkubinatspartner bezeichnet) – grundsätzlich von der Erbschaft- und der Schenkungsteuerpflicht freigestellt. Für diese Personengruppe sehen die kantonalen Bestimmungen allerdings unterschiedliche Definitionen hinsichtlich der erforderlichen Dauer ihres Zusammenlebens mit dem Erblasser oder dem Schenker sowie hinsichtlich ihrer erforderlichen Hilfsbedürftigkeit hierfür vor.

Die Kantone teilen – neben der steuerfreien Gruppe der Ehegatten und den ihnen gleichstellten eingetragenen Partnern – die steuerpflichtigen Personen überwiegend in voneinander abweichenden Steuerklassen ein, so für Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, Geschwister und sonstige Personen. Lebenspartner werden zum Teil auch gesondert behandelt. Alle anderen Verwandten werden der letzten Klasse, der auch Fremde angehören, zugerechnet. Für diese Steuerklassen gelten naturgemäß zumeist unterschiedliche Steuersätze und, soweit sie gewährt werden, auch unterschiedliche steuerliche Freibeträge. Von der Gewährung von Freibeträgen wird in den Erbschaftsteuersystemen der Kantone recht uneinheitlich Gebrauch gemacht, wie dabei auch einzelne Gruppen sehr unterschiedlich behandelt werden. Einen besseren Überblick hierzu gewähren die in der Schweiz, meist von den größeren Schweizer Banken erstellten, im Internet nach Kantonen abrufbaren Tabellen „Erbschaftsteuerliche Freibeträge in den Kantonen der Schweiz".

Die Schweizer Eidgenossenschaft als übergreifend zuständige Bundesverwaltung hat kein gesetzlich verankertes Recht, derartige Einzelsteuern in Eigenverantwortung zu regeln und auch nicht für sich als beispielsweise als Bundeserbschaftsteuer zu erheben.[3] Das entspringt dem Schweizer Verständnis von Föderalismus und Steuerwettbewerb.

---

* Bis zu seiner, auf eigenem Wunsch etwas vorgezogenen Pensionierung war der Autor Bundesbeamter in leitenden Funktionen in der Bundesfinanzverwaltung, u. a. Gruppenleiter für „Internationales Steuerrecht" in der Bundesbetriebsprüfung im ehemaligen „Bundesamt für Finanzen", dem heutigen „Bundeszentralamt für Steuern", beide mit Sitz in Bonn, sowie mehr als 20 Jahre lang nebenberuflich Vortragender im „Internationalen Steuerrecht" an der Bundesfinanzakademie des BMF. – Zur prüfungsfreien Zulassung von ehemaligen Finanzbeamten in herausgehobenen Funktionen als „Steuerberater" vgl. § 38 Abs. 1 StBerG sowie die ausführliche Begründung hierzu im BFH-Beschluss vom 25. 10. 2007 – VII B 55/07, BFH/NV 2008 S. 411. – Seither ist der Verfasser in München als RA/StB tätig (s. u. a.: *www.langenmayr.de*), seit längerem noch freiberuflich.

1 Dies sind die Halbkantone „Appenzell-innerrhoden" und „Appenzell-Außerrhoden" (nahe St. Gallen und dem Bodensee), „Basel-Stadt" und „Basel-Land" (am Rhein) sowie „Obwalden" und „Nidwalden" (nahe dem Vierwaldstättersee).

2 Im Jahr 2016 betrug das Gesamtaufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer 941 Mio. Sfrs., wovon 841 Mio. auf die Kantone und 99 Mio. auf die Gemeinden entfielen. Dies waren 1,43 % des gesamten Steueraufkommens der Kantone und Gemeinden an diesen beiden Steuerarten und 0,86 % innerhalb der gesamten Schweiz.

3 In der Vergangenheit hat es zwar schon mehrere politische Initiativen zur Einführung einer Bundeszuständigkeit, auch zur Vereinheitlichung der sehr unterschiedlichen Erbschaftsteuersysteme gegeben, die sich aber bislang nicht durchsetzen konnten. Zuletzt wurde zwar am 16. 8. 2011 eine Volksinitiative zur Einführung einer dem Schweizer Bund zustehenden nationalen Erbschaftsteuer (pauschal 20 % ab einem zu versteuernden Vermögen i. H. v. Sfrs. 2 Mio., mit Ausnahmen für Verheiratete) gestartet, offen ist aber nach wie vor die Möglichkeit ihrer baldigen Umsetzung; vgl. hierzu auch *Berz/Zehnder*, Nachlassregelung – Erben bei den Eidgenossen, in DATEVmagazin 2012, 6–40 – DATEV-Dok.-Nr. 0932284. Eine weitere, am 15. 02. 2013 gestartete neue Initiative wurde in der Abstimmung vom 14. 6. 2015 von allen Ständen sowie von 71 % der Stimmberechtigten abgelehnt. Über potentielle steuerliche Auswirkungen einer möglichen Bundesnachlasssteuer vgl. den Beitrag der Kanzlei Rödl & Partner, Nürnberg, „Einführung einer nationalen Erbschaftsteuer in der Schweiz", Website dieser Kzl. oder DATEV-Dok.-Nr. 0408821.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



Das Staatsgebiet der Schweiz umfasst bekanntermaßen die deutschen, französischen, italienischen und rätoromanischen[4] Sprach- und Kulturgebiete. Seine Bewohner betonen ihre Zusammengehörigkeit nicht allein als Bürger dieses Staates, sondern auch in einer „Willensnation".[5] Die sog. „Schweizerische Eidgenossenschaft" ist ein föderalistischer, demokratischer Staat, mitten in Zentraleuropa. Sie grenzt bekanntermaßen im Norden u. Osten an Deutschland, im südlichen Osten an Österreich und Liechtenstein an, im Süden an Italien und im Westen an Frankreich. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft legt zwar keine Hauptstadt fest, die Sitze der Bundesbehörden (Regierung und Parlament) befinden sich aber in der sog. Bundesstadt Bern.

Die Schweiz gehört zu den dichter besiedelten Staaten in Europa[6], wobei die Bevölkerung sich vorrangig im Mittelland, der sog. Beckenzone zwischen dem Jura und den Zentralalpen, konzentriert. Die sieben größten und dicht besiedelten Städte bzw. auch die Wirtschaftszentren der Schweiz sind einerseits Zürich und Genf, andererseits aber durchaus auch Basel, Bern, Lausanne, Luzern und nicht zuletzt Winterthur.

Die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des im Osten des Landes angrenzenden Fürstentums Liechtenstein ist der „Schweizer Franken", mit der Unterteilung in 100 Rappen im deutsch-sprachigen, Centimes im französisch- bzw. Centesimi im italienisch-sprachigen Teil der Schweiz.[7]

Zur Abrundung seien noch erwähnt, einerseits die Übersichten im Rundschreiben des (deutschen) Bundesfinanzministeriums v. 25. 4. 2000[8] und speziell diejenige über diverse aktuelle „Gegenseitigkeitserklärungen" der Bundesrepublik Deutschland mit insgesamt 11 Kantonen der Schweiz, und zwar vorrangig bezüglich Zuwendungen an solche Stiftungen[9], Gesellschaften, Vereine oder Anstalten – hier und dort, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte einer juristischen Person behördlich zuerkannt worden sind[10], andererseits die neuere Europäische Erbrechtsverordnung v. 17. 8. 2015[11]. sowie der Überblick von *Schindhelm* über Fragen der Besteuerung deutsch-schweizerischer Erbfälle.[12]

## II. Abschluss von bilateralen Steuerentlastungsverträgen mit anderen Staaten

Für die Verhandlung und den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung von doppelten Besteuerungen gleichgelagerter Steuerfälle ist nur die „Schweizerische Eidgenossenschaft" als Bundesverwaltung mit Sitz in Bern zuständig. Einzelne Kantone könnten nicht selbständig und rechtswirksam derartige steuerliche Entlastungsverträge im Alleingang mit anderen Ländern oder politischen Institutionen abschließen. Mit der Bundesrepublik Deutschland hat die Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuer unter dem 30. 11. 1978 ein solches Abkommen (ErbSt-DBA) geschlossen[13], das sich hinsichtlich der Zuweisung des jeweiligen Besteuerungsrechtes insbesondere auf Personen mit „doppeltem Wohnsitz" in beiden Ländern oder abgrenzend vom nationalen Steuerrecht auch auf Auslandsvermögen hier oder dort bezieht (z. B. Kapitalkonten, Bankguthaben, Grundbesitz, Kunstobjekte, Aktien, Beteiligungen oder bewegliches bzw. immaterielles Betriebsvermögen) und Ende September 1980 in Kraft getreten ist.

Bei einer bloß „beschränkten Steuerpflicht" hier oder drüben knüpft diese Steuerpflicht an die Belegenheit des zuzuwendenden (Schenkung) oder bereits zugewandten Vermögens (Erbfall) an. Dabei kann das Besteuerungsrecht der Schweiz oder Deutschlands[14] nach dem ErbSt-DBA länderweise auch je nach streitigem Vermögensgegenstand variieren oder aber aufgeteilt werden müssen.

4 Das vorrangig im Schweizer Kanton Graubünden gesprochene „Rätoromanische" gehört zusammen mit dem „Dolomiten-Ladinischen" sowie dem „Friaulischen" zu den rätoromanischen Sprachen, einer Untergruppe der typisch romanischen Sprachen. Auf Bundesebene ist es neben Deutsch, Französisch und Italienisch die vierte Landessprache der Schweiz; den Status einer Amtssprache hat es hier nur im Verkehr mit den Bündner-romanischsprachigen Behörden und Einwohnern. Rätoromanisch sprechende Institutionen oder Einwohner haben ihrerseits verfassungsmäßig die Möglichkeit und das Recht, mit den Bundesbehörden in Bern in Sprache und Schrift auf Romanisch zu verkehren. Auf kantonaler und gemeindlicher Ebene ist das Rätoromanische sogar eine von drei kantonalen Landes- und Amtssprachen. Die Gemeinden in Graubünden (besonders im Engadin) haben die Möglichkeit, Rätoromanisch als Amtssprache zu bezeichnen und zu praktizieren.

5 Als „Willensnation" bezeichnet sich ein Land im Sinne einer voluntaristischen, also bewusst gewollten Gemeinschaft von ansässigen Bürgern unterschiedlicher ethnischer Herkunft. Der Begriff einer Willensnation gehört in der sozialwissenschaftlichen Literatur neben der Staatsnation sowie der Kulturnation zu den drei Nationstypen. Willensnationen werden über längere Zeiträume von freien Menschen gebildet, die sich ausschließlich selbstbestimmend einer bereits existenten Nation anschließen. Eine Willensnation kann daher nicht von einem Staat verordnet, sondern allenfalls gefördert werden, weil sie nicht die Macht der Zentrale, in der Schweiz der Bundesverwaltung in Bern, stärkt, sondern das Prinzip der Bürgergesellschaft pflegt. Sie entsteht folglich aufgrund des freien Willens souveräner Bürger von unten nach oben, wenn diese bereit sind, in hohem Maße Verantwortungen für das allgemeine Gemeinwohl zu übernehmen.
Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist im jeweiligen Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in etlichen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen verankert. Dennoch gilt das Prinzip der territorialen Integrität einer Nation in diesem Zusammenhang nicht als unabänderlich. Das Selbstbestimmungsrecht muss daher auch nicht in jedem Fall die totale Unabhängigkeit bedeuten.

6 In der Schweiz leben rd. 8,5 Millionen Menschen (Stand: Juni 2018), darunter etwa 2,0 Millionen geduldet, folglich ohne ein Schweizer Bürgerrecht (ca. 25 %). Letztere lösen hierdurch auch gewisse Sonderprobleme im Rahmen von Erbschaft- und Schenkungsteuern aus.

7 Das ist der gesamte Tessin. Außerdem gilt der Schweizer Franken als amtliche Währung in der italienischen Exklave Campione d'Italia, am Luganer See, sowie in der Gemeinde Büsingen am Hochrhein, der deutschen Exklave in der Schweiz am Rhein, obwohl hier an sich der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist.

8 BMF v. 25. 4. 2000 IV B 3 – S-1301 Schz – 16/00, BStBl. I 2000, 464 u. 485 sowie neuerdings in BStBl. I 2017, 1456; vgl. zur „Schweiz" auch *BMF* v. 21. 3. 2017 (koordinierter Ländererlass) IV A 2 – O-2000/16/10001, BStBl. I 2017, 486, zur Anwendung von BMF-Schreiben; BMF-Schreiben, die bis zum 20. 3. 2017 ergangen sind (Gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder Stand: 20. 3. 2017).

9 Zu den Satzungsvoraussetzungen bei „Schweizer gemeinnützigen Stiftungen" vgl. BFH v. 15. 11. 2017 I R 39/15, IStR 2018, 321, Vorinstanz FG Baden-Württemberg (Außensenate Freiburg) v. 23. 4. 2015 3 K 1766/13, IStR 2015, 701.

10 Sog. „Gegenseitigkeitserklärungen" zwischen dem deutschen Reich bzw. der Bundesrepublik Deutschland und einzelnen Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (mit folgenden 11 Kantonen: Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Uri, Waadt und Zug), betreffend die Steuerbefreiung – unter DBA-Progressionsvorbehalt – für Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken, Stand: 01. 04. 2000.

11 Vgl. *Ramb*, „Die Europäische Erbrechtsverordnung (VOEU 650/2012)" – Lexikon des Steuerrechts, auch beispielsweise zur Schweiz, Stand: 1. 4. 2018, DATEV-Dok.-Nr. 0631178.

12 Vgl. *Schindhelm | Hindersmann*, „Die Besteuerung deutsch-schweizerischer Erbfälle – ein Überblick"; ZEV-2003, 491 oder DATEV-Dok.-Nr. 0850968.

13 Vgl. Abschn. 2 im Anhang zum BMF-Schreiben v. 17. 1. 2018 IV B 2 – S 1301/07/10017-09 zum „Stande der DBA" am 1. 1. 2018: „Abkommen mit der Schweiz auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern", v. 30. 11. 1978, BStBl. I 1980, 243, anwendbar ab dem 28. 9. 1980 (lt. Bekanntgabe im BStBl. I 1980, 786).

14 Im Inland könnten hierfür u. a. die Bestimmungen in §§ 9 u. 13a ErbStG sowie § 121 BewG zur Anwendung kommen.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



## III. Übergreifende erbschaftsteuerliche Betrachtungen

### 1. Ausgestaltung von kantonalen Erbschaft- und Schenkungsteuern

Die Erbschaft- oder Schenkungsteuern sind von den Personen zu entrichten[15], die den Nachlass (Erben oder Vermächtnisnehmer) übernehmen bzw. eine Schenkung[16] annehmen. Die Berechnungsgrundlage ist in den meisten Fällen der Wert des übertragenen Vermögens. Zuwendungen von persönlichen und von Hausrat-Gegenständen werden dabei in den meisten Kantonen nicht besteuert. Auch sind Ehegatten oder Personen in eingetragenen Partnerschaften sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder in der Regel von diesen beiden Steuerarten befreit. Ansonsten gilt für die Besteuerung meist die Höhe des Vermögensanfalles sowie der Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser. Prinzip: Je näher jemand mit ihm verwandt ist, desto geringer fällt, wie nach deutschem Steuerrecht, der persönliche Steueransatz aus.

Rechtssystematisch kann in den Kantonen eine Erbschaftsteuer als „Erbnachlasssteuer", entsprechend angelsächsischem Vorbild, oder als „Erbanfallsteuer" ausgestaltet sein. Bei einer Erbnachlasssteuer bezieht sich die Steuer unmittelbar auf den Nachlass, ohne auf die persönlichen Verhältnisse der Erben, vor allem auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erblasser, Bezug zu nehmen.[17]

Bei einer „Erbanfallsteuer" dagegen setzt die Steuer bei dem vom Erben erworbenen Erbteil und seinen persönlichen Verhältnissen an. Noch bis in die neuere Zeit folgten mehrere Kantone dem mit weniger Verwaltungsaufwand verbundenen System der Erbnachlasssteuer. Mittlerweile nutzen es nur noch die Kantone Solothurn und Graubünden, wo jedoch auch die Gemeinden eine Erbanfallsteuer erheben können.

Die Schenkungsteuer wird, bis auf den Kanton Luzern, von allen, eine Erbschaftsteuer erhebenden Kantonen mit gleichlautenden oder vergleichbaren Grundsätzen wie bei der Erbschaftsteuer erhoben. Im Kanton Luzern werden Schenkungen, die fünf Jahre vor dem Tode des Erblassers einem Erben zugewandt worden waren, dem zu versteuernden Erbanteil des Erben „hinzugerechnet". Nur geringfügig von den üblichen Erbschaftsteueransätzen abweichende Steuersätze kommen in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Graubünden zur Anwendung.

Überlebenden Ehegatten werden in den meisten Kantonen von der Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht freigestellt. Diesbezügliche Steuern entstehen grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers oder der wirksam erfolgten Schenkung.

Die meisten der Kantone wenden innerhalb der einzelnen Steuerklassen progressiv gestaltete Steuersätze an, andere wiederum nur feste Quoten.[18]

### 2. Keine kantonale erbschaft- oder schenkungsteuerliche Doppelbesteuerung

Gemäß Art. 127 Abs. 3 der „Schweizer Bundesverfassung" besteht ausdrücklich ein Verbot einer doppelten Besteuerung eines gleichen Sachverhaltes unter den Kantonen. Daher sind diese vom Bundesrecht her gehalten, das Besteuerungsrecht in kantonalübergreifenden Erb- oder Schenkungsfällen jeweils kantonsweise abzugrenzen.

Dies geschieht in aller Regel dadurch, dass z. B. bei Grundstücken nur nach dem Recht des Kantons, in dem sie belegen sind, besteuert wird, bewegliches Vermögen oder Rechte nach dem Herkunftsprinzip, folglich nach dem (letzten) Wohnort des Erblassers oder Schenkers. Zwischen den beteiligten Kantonen findet so eine (meist teilweise) Steuerausscheidung unter Berücksichtigung der jeweils einem anderen Kanton zuzuordnenden Nachlasswerte statt.

### 3. Wählbarkeit des ausländischen Heimaterbrechts durch letztwillige Verfügungen

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Schweiz mehr als verdoppelt. Es leben dort gegenwärtig 8.482.250 Menschen (Stand: April 2018 – Schwerpunkte sind dabei die Städte Zürich, Bern, Luzern, Genf, Basel, Fribourg, Solothurn und Zug). Ihre Staatsangehörigkeit gibt Auskunft über die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu diesem Staat. Der Bevölkerungszuwachs der Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit geht langsam voran und hängt in erster Linie von der Zahl der neuen Einbürgerungen ab. Der bisherige Geburtenüberschuss reicht gegenwärtig nicht aus, um die Bevölkerung im Lande nachhaltig zu erneuern.

Seit dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union v. 1. 6. 2002 können EU-Ausländer, folglich auch Deutsche, zusammen mit ihren Familienangehörigen ihren Aufenthalt (z. B. in Ferienwohnungen), ihr Wohndomizil sowie den Arbeitsort innerhalb der Schweiz grundsätzlich frei wählen.[19] Sie haben dort überdies einen Gleichstellungsanspruch.

Gemäß Art. 90 Abs. 2 IPRG[20] (Schweiz) kann ein im Ausland wohnhafter Erblasser oder Erbe, der keine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt, einen Nachlass im Nachbarland durch eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag seinem nationalen Erbrecht unterwerfen.[21] Das IPRG in der Schweiz kann im Verhältnis zu ausländischen Erbschaftsvorschriften nicht unerheblich abweichen und so bedeutende Nachteile nach sich ziehen. Während das Schweizer Erbrecht an den Wohnsitz anknüpft, legt

15 Ausführliche Darstellungen, Auflistungen und Tabellen hierzu finden sich unter dem Titel „Die Erbschafts-und Schenkungssteuern" in „Steuerinformationen", herausgegeben von der Schweizer Steuerkonferenz SSK, der „Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden", Stand: 1. 1. 2017, 52 Seiten, aufrufbar im Internet.

16 Der zivilrechtliche Begriff einer Schenkung findet sich im Schweizer Obligationenrecht (Art. 239 OR); danach gilt als Schenkung jede Zuwendung unter Lebenden, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen anderen – ohne eine entsprechende wertmäßige Gegenleistung – bereichert. Nicht als Schenkung gelten nach dieser Begriffsumschreibung Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht sowie der mögliche Verzicht auf ein Recht, das noch nicht erworben worden ist, gem. § 516 (des deutschen) BGB versteht man unter einer „Schenkung" die Bereicherung einer Person, wobei sich beide Vertragsparteien über die Unentgeltlichkeit der Hingabe einig sind; bei der Schenkung eines Wirtschaftsguts, das einem Betriebsvermögen zuzuordnen ist, liegen nach deutschem Steuerrecht daher keine Anschaffungskosten vor, da aber der überlassene Gegenstand dennoch einen gewissen ideellen Wert haben dürfte und dieser sich regelmäßig auch abnutzt, sollten buchhalterisch daher wenigstens **fiktive Anschaffungskosten** ermittelt und eingebucht werden; werden Wirtschaftsgüter **aus rein privaten Gründen** und unentgeltlich in ein Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen übertragen, dürfte eine **Einlage bei dem Beschenkten** zu verbuchen sein.

17 Näheres hierzu u. a. bei *Hindersmann* /Myßen: „Die Erbschafts- und Schenkungssteuern der Schweizer Kanton", oder *Appel*, Jost/ *Appel*, Urte, International Vererben – Deutschland, Österreich, Schweiz, 2011, 178.

18 Für weitere Informationen, Auskünften oder Fragen zur möglichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer empfiehlt sich ein Sichwenden an das jeweilige kantonale Steueramt des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder Schenkers.

19 Laut Einwohnerstatistik des Bundesamtes für Statistik in CH-2010 Neuchâtel/Kanton Jura (2017) leben in der Schweiz mit ca. 2.130.000 ausländischen Personen rd. 25 % der Bewohner (davon rd. 14,7 % Deutsche u. 15,2 % Italiener) und arbeiten überwiegend auch dort. Statistiken sind auch in der Schweiz zu einem Transparenz-stiftenden Element der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen geworden. Die Schweiz gehört zu den europäischen Ländern mit den höchsten Anteilen an ausländischer Bevölkerung. Es gibt dort eine gute Mischung von etwa je einem Drittel an älteren und jüngeren Personen und Kindern.

20 IPRG (Schweiz): „Bundesgesetz über das internationale Privatrecht".

21 Vgl. zitierte (Fn. 1) *Berz/Zehnder*, Nachlassregelung – Erben bei den Eidgenossen, in DATEVmagazin 2012, 6 – 40 oder DATEV-Dok.-Nr. 0932284; für die Form möglicher anderer Verfügungen von Todes wegen ist nach Art. 26 Abs. 2 EGBGB der Artikel 27 der *Verordnung (EU) Nr.650/2012* maßgeblich.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



beispielsweise das deutsche Nachlassrecht nach Art. 25 EGBGB[22] vorrangig die „Staatsbürgerschaft" zugrunde.[23]

## 4. Vermögensanfälle und Zuwendungen an die öffentliche Hand in der Schweiz

Vermögensanfälle und Zuwendungen an die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und ihre eigenen Anstalten und Stiftungen) sind in allen Kantonen grundsätzlich steuerfrei[24], und zwar unabhängig davon, ob der Begünstigte der eigene Kanton bzw. eine seiner Gemeinden ist oder die Erbschaft bzw. Schenkung einem anderen Kanton zugutekommt.

## 5. Kapitalkonten bei Schweizer Banken

Soweit zum Nachlassvermögen eines Verstorbenen in Deutschland auch Konten einer Schweizer Bank gehören, ist eine Übernahme, Abwicklung oder gar Auszahlung dieses Kapitalvermögens eine Frage der genauen Legitimation des Erben über seine legale (gesetzliche oder testamentarische) Anspruchsberechtigung daran.

Nach einer älteren Entscheidung des Schweizer Bundesgerichtes[25] ist das Vertragsverhältnis zwischen der Schweizer Bank und dem deutschen Erblasser gem. Art. 117 Abs. 1 IPRG (Schweiz) nach dortigem Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR-CH) zu beurteilen, es sei denn, anderes Anwendungsrecht wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.[26] Nach dem Ableben des deutschen Kunden bestehe dieses Kapitalverwaltungs-Verhältnis mit dessen Erben fort, ansonsten sich die involvierte Schweizer Bank aus ihren besonderen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden heraus schadensersatzpflichtig mache. Der Nachweis über deren Erbberechtigung (z. B. durch Erbschein, Testament oder auch durch eine noch vom Erblasser erteilte Bankvollmacht an einen der Erben oder an eine dritte Vertrauensperson) richtet sich gem. Art. 25 Abs. EGBGB i. V. m. Art. 63 Abs. 1 AEUV jedoch nach deutschem Erbrecht.[27]

## 6. Steuerfreibeträge bei deutschen Erbschaftsteuer-Veranlagungen von Schweizer Bürgern

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) v. 17. 10. 2013[28] auf Vorlage eines deutschen Finanzgerichtes[29] hin fordert das EU-Prinzip der generellen „Kapitalverkehrsfreiheit" in Europa[30] zur Gleichbehandlung von erbschaftsteuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit solchen in Deutschland bei inländischen Veranlagungen von Inlandsvermögen (im Streitfall inländischer Grundbesitz – gem. § 121 BewG) die Anwendung der Freibeträge auf die Steuerbemessungsgrundlage für hier unbeschränkt steuerpflichtige Erben, auch für Berechtigte mit Wohnsitz in der Schweiz. Der freie Kapitaltransfer im Wege einer Erbfolge über die Grenze lasse niedrigere Freibeträge wie für hier an sich nur „beschränkt Steuerpflichtige" mit der Folge von wertabhängigen höheren Erbschaftsteuerbelastungen und damit einer unverhältnismäßigen Wertminderung des betroffenen Nachlasses nicht zu. Diese seien daher erbschaftsteuerrechtlich – entgegen der EU-Regelung, im Anhang zur Richtlinie 88/361 (zu Art. 57 EGV – betreffend private Kapitalanlagen) – bei der Berechnung der angefallenen Erbschaftsteuer so zu behandeln, und zwar auch ohne eine ausdrückliche Option zur inländischen „unbeschränkten ErbSt-Pflicht", als wenn sie selbst einen Wohnsitz im Inland gehabt hätten.

## 7. Änderung von inländischen bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheiden über Schweizer Vermögen – bei erfolgter Schweizer Erbschaftsteuerveranlagung

Über die Rechtsfrage einer Anwendbarkeit der Korrekturvorschrift in § 174 Abs. 1 (deutscher) AO im Verhältnis zu Drittstaaten, hier der Schweiz, hinsichtlich der Abänderbarkeit eines inländischen Erbschaftsteuerbescheid im Widerstreit zu einem zum selben Vermögens-Nachlassanfall bereits ergangenen Schweizerischen Erbschaftsteuerbescheid wird der BFH auf die von ihm zugelassene Revision der inländischen Finanzverwaltung hin (beim BFH noch anhängig unter Az. II R 61/15) gegen das bejahende Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg v. 20. 10. 2015[31] alsbald zu entscheiden haben, vermutlich das mit der Revision angefochtene FG-Urteil bestätigend.

Nach § 174 Abs. 1 AO können fehlerhafte bestandskräftige Steuerbescheide bei offensichtlicher Benachteiligung des Betroffenen (doppelte Besteuerung des gleichen Erbfall-Sachverhaltes) auf dessen Antrag hin zu seinen Gunsten auch noch später – bei hierfür ohnehin gesetzlich hinausgeschobener Anfechtungsfrist – mit bestimmten rechtlichen wie steuerrechtlichen Auswirkungen – mindestens formal – korrigiert werden.

Das erstinstanzliche Gericht ist in seiner Entscheidung der Auffassung, dass die Vorschriften in § 174 Abs. 1 bis 5 AO – entgegen der Auslegung durch die inländische Finanzverwaltung in ihrem angefochtenen Erbschaftsteuerbescheid v. 31. 3. 2011 – auch auf erlassene ausländische Steuerbescheide Anwendung

22 EGBGB (Deutschland): „Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch", Art. 25 vorrangig in Anlehnung an die „VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES v. 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

23 Nach den Randziffern 10 u. 18 sowie gem. Art. 1 in Kapitel I der vorgenannten EU-Verordnung soll diese allerdings nicht unbedingt auf Steuer- und insbesondere nicht auf Nachlassangelegenheiten anwendbar sein.

24 Ausnahmen hiervon bestehen nur in den Kantonen ZH, FR, AG, TI und VD, dort aber eng geregelt.

25 25. Urteil der I. Zivilabteilung v. 9. 6. 1970 i. S. Frau X. gegen die "Schweizerische Bankgesellschaft" (SBG., bzw. seit 1998 durch Fusion auch mit der UBS. – seither: Führendes globales Finanzinstitut, Hauptsitz in Zürich), BGE II 96, 145, 149, zu Art. 18, 41 e 479 cpv. 1 CO (italienisches Obligationenrecht).

26 Vgl. hierzu auch *Bekker*, Das Schweizer Konto im Nachlass Deutscher, ZEV 2007, 208 oder DATEV-Dok.-Nr. 0862053.

27 Vgl. zur Anwendung unter bestimmten Umständen von deutschem materiellem Erbrecht in deutsch-schweizerischen Erbfällen *von Oertzen*, ZEV 2000, 495, mit Hinweis auf Rechtswahl und Rückverweisung sowie einem Schaubild, oder in DATEV-Dok.-Nr. 0569541 sowie Entsch. des OLG Köln v. 8. 8. 2002 3 O 2474/01, NJW RR 2002, 1588, Vorinstanz mit ausführlicher Begründung im Urt. LG Kempten v. 13. 6. 2002 3 O 2474/01, DATEV-Dok.-Nr. 0865420 sowie BGH v. 22. 3. 2006 IV ZRr 93/05, NJW RR 2006, 948 bzw. MDR 2006, 1248; vgl. zur Nachweiserbringung ergänzend den Beschluss v. 6. 2. 2018 OLG Köln I-2-Wx-276/17 über die EuGH-Vorlage: „Beantragung der Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses; Pflicht zur Benutzung des amtlichen Formblatts", Website des OLG Köln oder in DATEV-Dok.-Nr. 5215857.

28 EuGH v. 17. 10. 2013 C-181/12, Fall der Ehefrau Yvon Welte als Erblasserin mit Wahl-Wohnsitz in der Schweiz, zum Prinzip des „freien Kapitalverkehrs" auch in Erbschaftsangelegenheiten gem. den Art. 56, 57 u. 58 EG-Erbschaftsteuer (inhaltsgleich die Art. 63 Abs. 1 u. 65 AEUV getreten), oder DATEV-Dok.-Nr. 0401866, sowie hierzu bestätigend BFH v. 10. 5. 2017 II R 53/14. U.a. in DATEV-Dok.-Nr. 0948968.

29 Vorlagenbeschluss des FG Düsseldorf v. 2. 4. 2012 4 K 689/12 Erb, DStRE 2012, 1069, oder DATEV-Dok.-Nr. 0401866, mit Urteilsbesprechung von *Korn* in SteuK 2013, 480 sowie Anmerkung des Deubner Verlages v. 24. 8. 2017 zur Anwendung des Freibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 (deutsches) ErbStG i. H. v. EUR 500.000,– (und nicht nur anteilig zum Wert des stpfl. Inlandsvermögens), in StX 2017, 522, u. a. zum vorgenannten BFH-Urteil v. 10. 5. 2017 II R 53/14. U.a. in DATEV-Dok.-Nr. 0948968.

30 Die Schweiz als Wohnsitzland ist durch ihre Kooperationsverträge mit der EU darin einbezogen.

31 FG Baden-Württemberg v. 20. 10. 2015 11 K 3775/12, EFG 2016, 98, oder ausführlich auch in DATEV-Dok.-Nr. 5018590 u. 0947901, Besprechung hierzu vom Deubner Verlag in StX 2016, 396.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



finden, wenn Gegenstand der inländischen und ausländischen Steuerbescheide der gleiche Erbfall-Sachverhalt ist, und dies auch dann, wenn die hierauf festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer im Inland nach einem DBA oder aber nach § 34c EStG anrechenbar sein sollte. Einer Berücksichtigung der ausländischen Erbschaftsteuer zur Bestimmung des inländischen Progressionssteuersatzes stünde in diesem Fall seiner Auffassung zufolge einer solchen formalen Aufhebung des deutschen Erbschaftsteuerbescheides nach § 174 AO nichts im Wege.

Auslöser hierfür könnte sein, dass ein deutsches Finanzgericht im gleichen Erbfall anderer Rechtsmeinung zur Anwendung des Erbrechts ist als die entsprechende Schweizer Instanz (z. B. letzter Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz oder aber doch in Deutschland, aber mit einer häufig besuchten „Ferienwohnung" in einem der Schweizer Kantone). Das schweizerische Erbrecht ist umfassend in den Art. 457 ff. des ZGB[32] geregelt, ebenso mit „Parentelenordnung" (drei Einstufungen von Erben, an letzter Stelle der Kanton oder die bisherige Wohnsitz-Gemeinde, bei Grundbesitz gilt Belegenheit).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (dem heutigen Gerichtshof der Europäischen Union) gehörten auch Erbschaften über die Grenzen Europas zu den Kapitalbewegungen im Schutzbereich des Art. 63 Abs. 1 AEUV (inhaltsgleich mit den früheren Art. 56 und 57 EGV – vgl. hierzu das vorzitierte EuGH-Urteil v. 17. 10. 2013 C-181/12 i. S. „Yvon Welte"). Das folge im Falle der Schweiz auch aus Art. 5 Abs. 1, 8 Abs. 2 Satz 3 und 10 Abs. 1 Buchst. a des ErbSt-DBA (1978) mit diesem Land.

## 8. Bewertungen für kantonale erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke

Für die Steuerberechnungen ist grundsätzlich der „Verkehrswert" maßgebend. Die Kantone übernehmen dabei auch gerne, soweit vorhanden, die in Vermögensteuererklärungen angegebenen Werte. Einige Kantone verfügen aber auch über eigenständige Bewertungsregeln. Grundstücke werden nach ihrer Belegenheit ebenso grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert, in Ausnahmefällen mit dem Ertragswert oder mittels einer Kombination aus beiden Wertfindungen bewertet.

Schuldenabzüge sind grundsätzlich in allen Kantonen möglich, teils nur mit Höchstgrenzen.

Für an den Börsen gehandelte Wertpapiere ist der jeweilige „Kurswert" im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs, bei anderen Wertpapieren meist der „Schätzwert" ausschlaggebend, wobei die Kantone sich zur Herstellung einer einheitlichen Bewertungspraxis durchaus verständigen können. Zumeist übernehmen die Kantone dabei ja die in der Vermögensteuererklärung angegebenen Werte, wenige Kantone wenden hierbei jedoch anders gestaltete Bewertungsmaßstäbe an.

## 9. Verjährungen der kantonalen Erbschaft- und Schenkungsteuern

Die Veranlagungsverjährung (Verjährung des Rechtes, eine Veranlagungsverfahren einzuleiten) beträgt in den meisten Kantonen fünf Jahre, in einigen Kantonen zehn Jahre, im Tessin 15 Jahre und in Freiburg bis zu 20 Jahre. Bei Steuerhinterziehungen und sonstigen Zuwiderhandlungen verjährt das Recht, ein Nachversteuerungsverfahren und/oder ein Strafverfahren einzuleiten, zumeist in zehn Jahren, im Kanton Glarus in 15 Jahren. Eine rechtskräftig veranlagte Erbschaft- oder Schenkungsteuer verjährt durchschnittlich in fünf Jahren.

In der Mehrheit der nachstehend näher aufgelisteten 10 Kantone erlischt das Recht, ein Veranlagungsverfahren im Bereich der Erbschaft- oder Schenkungsteuern einzuleiten, normalerweise nach fünf Jahren ab Zustellung des betreffenden Steuerbescheides. Gewisse Kantone kennen hierzu eine andere Veranlagungsverjährung (z. B. Frist von zehn Jahren). Diese Fristen gelten nur für Fälle, in denen eine Veranlagung ohne Verschulden des Steuerpflichtigen unterblieben ist. Andernfalls bleibt die Einleitung eines Hinterziehungs- oder Betrugsverfahrens vorbehalten, weil dieses auch dann eröffnet werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger dem Staat zum Beispiel einen Besteuerungsbetrag vorenthält, indem er keine Steuererklärung einreicht oder sich auf andere Weise einer Veranlagung entzieht.

Von der allgemeinen Verjährung eines Steueranspruchs gilt es, die Verjährung der Steuerforderung, die so genannte Bezugsverjährung zu unterscheiden. Letztere betrifft das Recht der Steuerbehörden, eine rechtskräftig veranlagte Steuer befristet zu vereinnahmen. Die diesbezügliche Frist betrifft also die Forderungen aus festgesetzten Steuerschulden. In allen Kantonen beträgt diese Verjährungsfrist übereinstimmend fünf Jahre. Der Lauf dieser Bezugsverjährung wird durch jede steuerliche Einforderungshandlung der kantonalen Steuerbehörde unterbrochen und ruht solange, wie der Steuerpflichtige in der Schweiz nicht ermittelt werden kann (d. h. z. B. bei Wegzug oder Fehlen eines Wohnsitzes in der Schweiz).

## 10. Das Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für Nachlass- und Erbschaftsteuern zwischen Deutschland und der Schweiz – materielles Recht

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht, wie eingangs erwähnt, ein „Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass- und Erbschaftsteuern" (ErbSt-DBA) v. 30. 11. 1978, veröffentlicht am 24. 4. 1980 (BGBl. I 1980, 595), betreffend grenzübergreifende Erbfälle bzw. Schenkungen. Darin wird das Besteuerungsrecht bilateral grundsätzlich dem Wohnsitzstaat der ständigen Wohnstätte Erblassers (Art. 4 Abs. 2 u. 3 u. 8 Abs. 1 Erb-DBA) zugewiesen, bei unbeweglichem Vermögen (Art. 5 Abs. 1 Erb-DBA – Grundstücke) üblicherweise dem Belegenheitsstaat und bei Betriebsstätten dem Land des jeweiligen Sitzes (Art. 6 Abs. 1 Erb-DBA).

Zur Vermeidung einer möglichen doppelten Besteuerung (in Deutschland und der Schweiz) wendet Deutschland hiernach nach Art. 10 Abs. 1 Erb-DBA vorrangig die „Anrechnungsmethode" hinsichtlich der in der Schweiz festgesetzten Erbschaftsteuer an, unter dort fest geregelten Voraussetzungen alternativ jedoch – unter Progressionsvorbehalt nach dem Erb-DBA – (wie auch seitens der Schweizer Steuerverwaltung) die „Freistellung" des schweizerischen Vermögens von der inländische Besteuerung (besonders Grundvermögen nach Art. 5 Abs. 1 Erb-DBA).[33]

## 11. Aufklärungspflichten von Beratern vor Honorarvereinbarungen mit Mandanten

Abrundend zu möglichen grenzübergreifenden Beratungen gegenüber inländischen Auftraggebern zu deren privaten oder

32 ZGB ist die Abkürzung für „Schweizer Zivilgesetzbuch" (hierin: gesetzliche Erbfolge oder Erbeinsetzung, dennoch Pflichtteilsansprüche mit „Quoten" als sog. „Noterbrecht" gesetzlicher Erben, mit möglicher „Herabsetzungsklage, nur handschriftliche oder beurkundete „Einzeltestamente" oder auch „Erbverträge" zulässig, sog. „Berliner Testamente" zugunsten von Ehegatten sind nicht gestattet).

33 Vgl. hierzu ausführlicher in vorerwähnter Darstellungen (in Fn. 1 u. 14) von *Berz/Zehnder*, Nachlassregelung – Erben bei den Eidgenossen, in DATEVmagazin 2012, 6–40 – DATEV-Dok.-Nr. 0932284.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



geschäftlichen Beziehungen zu Personen oder Institutionen oder aber zur Wohnsitznahme in einem der Kantone in der Schweiz sei noch auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes v. 25. 9. 2014[34] hingewiesen, wonach Rechtsanwälte (und in sinngemäßer Auslegung von § 1 RVG auch anwendbar auf vergleichbare Berater, wie Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 (Erfolgshonorar) bzw. 4b RVG[35] aus ihrer jeweiligen Garantenstellung heraus ihre Mandanten unbedingt vor Abschluss eines Beratungsvertrages über die voraussichtlichen gesetzlichen Vergütungen hierfür, z. B. nach der Honorar-Tabelle in § 13 (Wertgebühren) oder nach § 14 RVG (Rahmengebühren) oder auch nach Anlage 1 zum RVG (zu § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes) mit den differenzierenden Positionen im „Vergütungsverzeichnis", aufklären sollten.

## IV. Akzente aus einzelnen „Kantonalen Erbschaft- und Schenkungsteuer-Bestimmungen" (Auswahl von 10 der wichtigsten Schweizer Kantone aus den 26 Kantonen – den 20 Voll- und 6 Halbkantonen – in loser Aufzählung)

### 1. Allgemeingültige Anmerkungen

Mangels ausdrücklicher Zuständigkeit des Schweizer Bundes, der Schweizer Eidgenossenschaft, liegt die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuern, wie erwähnt, ausschließlich bei den Kantonen, die teilweise auch eine ergänzende Zuständigkeiten von Gemeinden erlauben, wie z. B. in Graubünden, Luzern, Freiburg und Waadt (so in den Städten Chur, Luzern, Freiburg und Lausanne).

Durch die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Kantone für Nachlasssteuern, deren Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze jeweils nach eigenem Ermessen geregelt sind, gibt es zwischen ihnen allen auffallend unterschiedliche Erbschaftsteuer-Belastungen[36] im Erb- oder Schenkungsfall.

Gesetzlich eingeräumte Steuer-Freibeträge bedeuten, dass nur der diesen Wert übersteigende Schenkungsbetrag bzw. Erbanteil besteuert wird. Davon abzugrenzen sind bloße Freigrenzen. Diese werden in einigen Kantonen unter gewissen Bedingungen bzw. bis zu gewissen Maximalbeträgen nicht besteuert. Bei progressiv ausgestalteten Tarifen sind jeweils Mindestbeträge und die Höchstbeträge angegeben.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich der Beschenkte bzw. der Vermächtnisnehmer und jeder Erbe für seinen persönlichen Erbanteil. Zu beachten ist überdies, dass der Schenker bzw. alle gemeinsamen Erben solidarisch für die Steuer haften. Die Erbschaftsteuer wird in der Regel in einem Betrag dem Erbenvertreter gegenüber in Rechnung gestellt.

Schenkungen unterliegen in der Regel den gleichen Besteuerungsgrundsätzen wie die üblichen Erbanfälle. Lebzeitige Zuwendungen werden in aller Regel beim späteren Erbfall des Schenkers für den jeweils festzustellenden Steuersatz und die anzuwendenden Freibeträge mitberücksichtigt.

In fast allen Kantonen sind die eingetragenen Partner als Vermögensempfänger den Ehegatten gleichgestellt, folglich grundsätzlich ebenso steuerfrei gestellt, allerdings unter abweichenden Voraussetzungen.

### 2. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Zürich

Im deutsch-sprachigen Kanton Zürich (ZH)[37] besteht eine Erbschaftsteuerpflicht, wenn die Erblasserin oder der Erblasser den letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet worden ist und im Kanton gelegene Grundstücke, Vermögenswerte, Betriebsstätten-Vermögen oder Rechte an solchen auf eine bedachte Person übergehen. Für die Erhebung der Erbschaftsteuer wird das Verfahren von Amtes wegen eingeleitet.

Eine Mitwirkung von Amtsstellen zum Aufgriff ist dem Steuerrecht im Kanton Zürich grundsätzlich unbekannt. Personen, die eine steuerbare Schenkung erhalten haben, sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Vollzug der Schenkung unaufgefordert eine Steuererklärung für die Schenkungsteuer einzureichen (§ 34 ESchG-ZH). Eine Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn die Zuwendung den steuerfreien Betrag nicht übersteigt. Demgegenüber ist für Zuwendungen an einen Ehegatten, an Kinder und an Enkelkinder sowie an die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner keine Steuererklärung einzureichen.

Für die Veranlagung der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden die zugewendeten Vermögenswerte mit dem Verkehrswert bewertet (§ 13 Abs. 1 ESchG-ZH).

Die Steuerberechnung und die progressiven Steuersätze richten sich nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz des Kantons Zürich, in der geänderten Fassung v. 1. 1. 2011. Die Erbschaft- und Schenkungsteuern werden mit der Zustellung und Bekanntgabe der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat (§ 59 ESchG-ZH). Für Steuern, die bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, werden ohne Mahnung „Verzugszinsen" fällig. Durch Einreichung von Rechtsmitteln und von Stundungs- oder Erlassgesuchen wird die Zahlungsfrist nicht unterbrochen (§ 60 Abs. 2 ESchG-ZH).[38]

### 3. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Luzern (am Vierwaldstättersee)

Erbt eine Person von einer anderen Person, die ihren letzten Wohnsitz im deutsch-sprachigen Kanton Luzern (LU) hatte, Vermögen oder erhält sie von ihr ein Vermächtnis, hat die bedachte Person eine Erbschaftsteuer i. H. v. 6 bis 12 % und unter bestimmten Umständen sogar bis maximal 40 % zu entrichten. Von der Schenkungsteuer sind hier alle bedachten Personen befreit, bei der Erbschaftsteuer nur die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner[39].

Werden im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vererbt, wird im Kanton Luzern nach dem Prinzip der Belegenheit und unabhängig vom letzten Wohnsitz der Erblasserin/des Erblassers eine Erbschaftsteuer geschuldet.

34 Vgl. BGH. v. 25. 9. 2014 4 StR 586/13, BB 2014, 2707 oder DStR 2015, 382 oder Text in der DATEV-Dok.-Nr. 5213132.

35 RVG ist die Abkürzung für das „Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" v. 5. 5. 2004 (BGBl. I 2004, 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes v. 18. 7. 2017 (BGBl. I 2017, 2739) etwas geändert worden ist.

36 Die Steuersätze liegen zwar durchschnittlich bei 25 bis 40 %, können aber auch in Einzelfällen an die 50 % ausmachen (z. B. im Kanton Basel-Stadt und Fribourg); Steuerfreibeträge variieren stark zwischen Sfrs. 00,– und Sfrs. 300.000,–.

37 Anschrift: Kantonales Steueramt Zürich, Bändliweg 21, CH-8048 Zürich-Altstetten.

38 Vgl. ausführlicher den Aufsatz von *Hindersmann/Myßen*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Zürich", IWB 2006, 265 oder DATEV-Dok.-Nr. 0807254.

39 Voraussetzung für Lebenspartner sind im Kanton Luzern ununterbrochene und umfassende Lebensgemeinschaften, auch gleichen Geschlechts, während mindestens zweier Jahre vor dem Tod des Erblassers.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



Der Kanton Luzern kennt grundsätzlich keine Schenkungsteuer. Allerdings unterliegen Schenkungen und sog. Erbvorempfänge, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Tod einer Person erfolgt sind, ebenfalls der Erbschaftsteuer. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person im Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatte oder dass ein luzernisches Grundstück verschenkt worden ist.

Die Erbschaftsteuer wird im Kanton Luzern auch auf Ansprüche aus Versicherungen erhoben, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod des Erblassers/der Erblasserin fällig werden und nicht der dortigen Einkommensteuer unterliegen.

Anwendung findet im Kanton Luzern immer noch das Gesetz betreffend die Erbschaftsteuern (EStG) v. 27. 5. 1908 (SRL Nr. 630-LU), wonach auch die Möglichkeit zusätzlicher Erhebung von Gemeindesteuern besteht. Die einzelnen Nachlassgegenstände, die der Besteuerung unterliegen, werden nach den für die Vermögensteuer geltenden Grundsätzen bewertet (§§ 44–51 ohne steuerfreie Beträge gem. § 52 StG-LU). Bei Liegenschaften im Kanton ist grundsätzlich der im Todeszeitpunkt gültige Katasterwert maßgebend.

Die Steuer beträgt je nach Verwandtschaftsgrad zur verstorbenen Person und Höhe des geerbten Betrages zwischen 0 und 40 %. Das erbschaftsteuerpflichtige Vermögen wird nach den für die Vermögensteuer geltenden Regeln (ohne die dortigen Freibeträge) bewertet. Die Steuerveranlagung erfolgt durch jene Gemeinde, in der die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte. Bei außerkantonalem Wohnsitz der verstorbenen Person erfolgt die Veranlagung durch jene Gemeinde, in der das vererbte Grundstück liegt.

Der Kanton Luzern verzichtet bei Ehegatten und bei direkten Nachkommen unter einander auf Schenkungsteuern, auch sind hier sog. Gelegenheitsgeschenke von dieser Steuer ausdrücklich ausgenommen. Die Steuerschuld entsteht mit dem Eintritt des steuerbegründenden Tatbestands und nicht erst mit der Teilung des Nachlasses oder der Steuerveranlagung.[40] Rechtskräftig festgesetzte Erbschaftsteuern verjähren – analog zu § 143 StG-LU – in fünf Jahren, bei einem Stillstand oder einer Unterbrechung der Verjährung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.[41]

## 4. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Bern

Die Besteuerung im deutsch-sprachigen Kanton Bern[42] ergibt sich aus dem „Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer“ (ESchG-BE) v. 23. 11. 1999, in Kraft seit dem 1. 1. 2001, aktuelle Version in Kraft seit dem 1. 1. 2014 (Beschlussdatum v. 26. 3. 2013). Danach sind (nur) die Ehepartner sowie Kinder und Enkel sowie Stiefkinder, unter bestimmten Voraussetzungen auch Pflegekinder, in beiden Steuerarten steuerfrei. Für alle übrigen Vermögensempfänger, auch für Lebenspartner[43], gelten Steuersätze zwischen 6 über 15 bis hin zu maximal 40 %. Die Steuerfreibeträge liegen einheitlich und linear bei Sfrs. 12.000,– je Steuerfall.

Bei Schenkungen richtet sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innerhalb von fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat. Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das Gleiche gilt für die Steuerfreibeträge und die Abzüge sinngemäß. Eine steuerpflichtige Person hat steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden. Die Steuererklärung ist samt Belegen innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzuzeigen. Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

Die Steuer ermäßigt sich um ganze 100 %, wenn und soweit eine Beteiligung an einer „Kapitalgesellschaft“ oder einer „Genossenschaft“ übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, in der die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat. Die gleiche Ermäßigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer „Holdinggesellschaft“, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

## 5. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Basel-Stadt

Das Baseler Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist für In- und Ausländer nicht so bedeutend, wenn auch dieser Kanton seine Position im interkantonalen Vergleich innerhalb der Schweiz durchaus verbessert hat.[44]

Bei Schenkungen und in Erbfällen sind im Kanton Basel-Stadt Ehegatten, Kinder und Enkel grundsätzlich steuerfrei. Unter anderen Steuerpflichtigen werden allgemein Drittpersonen verstanden sowie im Gesetz und den veröffentlichten Steuertabellen nicht ausdrücklich genannte Familienangehörige, wie zum Beispiel Onkeln, Tanten, Neffen und Nichten. Freibeträge und Tarife für direkte Familienangehörige können davon jedoch abweichen.[45] Für alle übrigen Vermögenszuwendungen gilt dort jeweils eine steuerliche Freigrenze (Freibetrag) i. H. v. (lediglich) Sfrs. 10.000,– bei Schenkungen bzw. Sfrs. 2.000,– in Erbfällen. Solche Steuerfreibeträge bedeuten, dass nur der diesen Wert übersteigende Schenkungsbetrag bzw. Erbanteil besteuert wird.

## 6. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Genf

Das Gesetzgebungsorgan des französisch-sprachigen Kantons Genf hat am 26. 6. 2003 das kantonalen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts umfassend reformiert. Ehegatten, Kinder, Enkel und Eltern bleiben danach bei Schenkungen und in Erbfällen im Kanton Genf grundsätzlich steuerfrei. Der dort ausgewiesene Freibetrag i. H. v. Sfrs. 5.000,– bezieht sich auf Dritte, nicht

40 Vgl. StB LU, Bd. 3, Weisungen zu EStG § 1 Nr. 1.

41 vgl. LGVE II 1995, Nr. 23; vgl. ferner LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 143 Nr. 1.

42 Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist in der Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern/Schweiz (*http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern.html*, abgerufen am 4. 7. 2018).

43 Hierunter versteht man hier Personen, die mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren im gemeinsamen Haushalt und mit gleichem steuerlichem Wohnsitz gelebt haben.

44 Vgl. *Hindersmann/Myßen*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Basel“ in IWB 2004, 1157 oder DATEV-Dok.-Nr. 0801818.

45 Gewisse Kantone gewähren Patenkindern, Verlobten, Hausangestellten, unterstützungsbedürftigen Personen usw. spezielle steuerliche Ermäßigungen, die in den amtlichen Tabellen meist nicht berücksichtigt sind.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



verwandte Personen. Unter anderen Steuerpflichtigen werden allgemein Drittpersonen verstanden sowie im Gesetz und den veröffentlichten Steuertabellen nicht ausdrücklich genannte Familienangehörige, wie zum Beispiel Onkeln, Tanten, Neffen und Nichten. Freibeträge und Tarife von Familienangehörigen können davon jedoch abweichen. Für alle übrigen Vermögenszuwendungen gilt dort jeweils eine steuerliche Freigrenze (Freibetrag) i. H. v. (lediglich) Sfrs. 5.000,– eben bei Schenkungen bzw. Sfrs. 500,– in Erbfällen. Diese Steuerfreibeträge bedeuten, dass nur der diesen Wert übersteigende Schenkungsbetrag bzw. Erbanteil besteuert wird. Darüber hinaus werden in den Gemeinden des Kantons sog. *„centimes additionnels"* erhoben, die in 2017 immerhin 110 % auf die Sätze i. H. v. 2 bis 12 % ausmachten.

Einzelheiten hierzu und die Nutzbarkeit dieser Veränderungen durch im Ausland wohnende Personen mit individuellem Bezug zum Kanton Genf werden in einer ausführlicheren Veröffentlichung dargestellt.[46]

## 7. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden (nahe St. Gallen bzw. dem Bodensee gelegen)

Dieser Kanton stellt nur Ehegatten und eingetragene Partner von den Schenkung- und Erbschaftsteuern frei. Für alle übrigen Vermögenszuwendungen gilt dort jeweils eine steuerliche Freigrenze (Freibetrag) zu beiden Steuerarten i. H. v. bis zu Sfrs. 300.000,–/ab 5.000,– für Nachkommen (Kinder und Enkel), bis zu Sfrs. 20.000,–/ab 5.000,– für Eltern, Sfrs. 5.000,– für Geschwister, Lebenspartner[47] und andere Vermögensempfänger, worunter alle Drittpersonen sowie die in den Tabellen nicht ausdrücklich genannten Familienangehörigen fallen, wie zum Beispiel Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

Einzelheiten zu den wichtigsten Grundsätzen, Steuergegenständen, persönliche wie sachliche Steuerpflicht, Steuersätze (von 1 bis max. 20 %) und Steuerveranlagungen, jeweils zu beiden Steuerkomplexen, sowie zur Nutzbarkeit dieser Statements durch im Ausland wohnende Personen mit individuellem Bezug zum Kanton Appenzell-Innerrhoden werden in einer ausführlicheren, heute noch gültigen Veröffentlichung dargestellt.[48]

## 8. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Zug (am Zuger See)

Als wirtschaftlich wohl anziehendster Kanton der Schweiz[49] stellt er grundsätzlich Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern und Lebenspartner[50] sowie Stiefkinder und Stiefeltern von beiden Steuervarianten frei. Für alle übrigen Vermögenszuwendungen gilt dort jeweils eine steuerliche Freigrenze (Freibetrag) zu beiden Steuerarten i. H. v. Sfrs. 5.000,–, auch für andere Vermögensempfänger, worunter alle Drittpersonen sowie die in den Tabellen nicht ausdrücklich genannten Familienangehörigen fallen, wie zum Beispiel Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

Die Steuersätze für alle nicht steuerfrei gestellten Vermögenszuwendungen betragen von 4 bis 8 % und auch bis hin zu maximal 20 %.

## 9. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Fribourg (Freiburg)

Mit Wirkung v. 1. 1. 2008 hat der Kanton Fribourg das frühere Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht durch eine klassische Erbanfallsteuer und Schenkungsteuer ersetzt, mit Zuschläge-Sätzen für seine Gemeinden, die seither ihrerseits diese Steuern anteilig erheben können.[51]

Ehegatten, Kinder, Enkel und Eltern stellt er grundsätzlich von beiden Steuervarianten frei. Die Steuersätze für die übrigen begünstigten Personen betragen bei beiden Steuervariationen gestaffelt von 5,25 % über 8,25 % bis maximal 22 %. die Steuerfreibeträge liegen bei linear Sfrs. 5.000,–. Unter der Bezeichnung „begünstigten Personen" fallen Drittpersonen sowie in der Tabelle nicht genannte Familienangehörige, wie zum Beispiel Onkel, Tanten, Neffen und Nichten. Der angeführte Freibetrag bezieht sich auf Drittpersonen. Freibeträge und Tarife von Familienangehörigen können davon abweichen.

## 10. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Graubünden (Hauptstadt Chur)

Bei Schenkungen sowie in Erbfällen sind im Kanton Graubünden grundsätzlich nur Ehegatten, Kinder, Enkel und Lebenspartner[52] steuerfrei. Die Steuersätze für die übrigen Vermögensempfänger betragen linear 10 %. Für alle übrigen Vermögenszuwendungen gilt dort für Eltern eine steuerliche Freigrenze (Freibetrag) in beiden Steuerarten i. H. v. Sfrs. 100.000,–, für Geschwister und andere Vermögensempfänger Sfrs. 7.000,–, worunter alle Drittpersonen sowie die in den Tabellen nicht ausdrücklich genannten Familienangehörigen fallen, wie zum Beispiel Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

Die angeführten Steuersätze beziehen sich nur auf die kantonale Schenkungsteuer und auf die kantonale Nachlasssteuer. Diverse Gemeinden erheben zusätzlich eine kommunale Schenkungsteuer und Erbschaftsteuer. Die kommunale Steuer beträgt bei Empfängern des elterlichen Stammes und bei Lebenspartnern max. 5 % sowie bei den übrigen Begünstigten max. 25 %. Steuerbefreit sind in diesen Gemeinden neben den Nachkommen auch Stief- und Pflegekinder.

Einzelheiten hierzu und zur Möglichkeit zusätzlicher Gemeindesteuern sowie auch zur Nutzbarkeit dieser Besteuerungsgrundlagen durch im Ausland wohnende Personen mit individuellem Bezug zur Stadt Chur oder zum Kanton Graubünden werden in einer ausführlicheren Veröffentlichung dargestellt.[53]

## 11. Hervorhebung erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Aspekte im Schweizer Kanton Waadt (Kanton Vaud – mit der Hauptstadt Lausanne)

Schenkungen sind im Kanton Waadt (Vaud) nur für Ehepartner und eingetragene Partner steuerfrei. Kinder und Enkel werden mit 1,2 bis 3,5 % bei Freibeträgen i. H. v. Sfrs. 50.000,– belegt, Eltern mit 2,64 bis 7,5 % (Freibeträge bei ihnen Sfrs. 10.000,–), Geschwister von 5,28 gestaffelt bis 12,5 % (Freibeträge bei ihnen ebenso Sfrs. 10.000,–), Lebenspartner mit 15,84 bis 25 % (Freibe-

46 Vgl. *Hindersmann/Myßen*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Genf" in IWB 2004, 73 ff. oder DATEV-Dok.-Nr. 0800874 mit Literaturhinweis.

47 Im Kanton AI werden Lebenspartner nicht gesetzlich näher definiert, sie fallen folglich unter «andere Personen».

48 Vgl. *Strunz*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Appenzell-Innerrhoden", RIW 1992, 298 oder DATEV-Dok.-Nr. 0111709.

49 Vgl. *Hindersmann/Myßen*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Zug", IWB 2004, 619 oder DATEV-Dok.-Nr. 0801330.

50 Im Kanton Zug gibt es für Lebenspartner keine gesetzliche Definition, die dortige Steuerverwaltung verlangt eine faktische Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren sowie weitere Voraussetzungen.

51 Vgl. *Hindersmann/Myßen*: „Das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht des Schweizer Kantons Freiburg", IWB 2008, 1041 oder DATEV-Dok.-Nr. 1611288.

52 Im Kanton Graubünden gibt es keine gesetzliche Definition für „Lebenspartner" auf der kantonalen Ebene.

53 Vgl. *Strunz*: „Die Gemeinde-Erbschaftsteuer im Schweizer Kanton Graubünden – Dargestellt am Beispiel der Kantonshauptstadt Chur", ZEV 2003, 157 oder DATEV-Dok.-Nr. 0822038.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35

Lizenziert für Herrn Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.



träge bei ihnen auch Sfrs. 10.000,–) und alle anderen Personen gestaffelt mit bis zu 25 % (Freibeträge bei ihnen gleichermaßen Sfrs. 10.000,–).

In Erbfällen im Kanton Waadt werden auch nur Ehepartner und eingetragene Partner von der Steuer freigestellt. Die Steuersätze für Kinder und Enkel betragen 2,26 bis 3,5 %, für Eltern 2,64 bis 7,5 %, für Geschwister 5,28 bis 12,5 % und für alle anderen Vermögensempfänger gestaffelt bis zu bis 25 %. Lebenspartner werden dort wie „andere Personen" behandelt und auch mit bis zu bis 25 % belegt.

Als Steuerfreibeträge werden Kindern Sfrs. 250.000,–, allen übrigen Personen, auch Enkeln gegenüber, Sfrs. 10.000,– gewährt. Darüber hinaus dürfen die Gemeinden im Kanton ebenso (wie schon im Kanton Genf beschrieben) nach eigener Wahl sog. *„centimes additionnels"* bis zur Höhe der jeweiligen kantonalen Steuern erheben.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018 (http://www.stbpdigital.de) - 26.11.2018 14:35